

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Schwenninger und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1705 —**

Militärisch relevante Zusammenarbeit mit Südafrika

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft – VA 8 – 932 592/3 – hat mit Schreiben vom 10. August 1984 die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Einhaltung des Rüstungsembargos der UNO gegen Südafrika

- 1.1 Kann die Bundesregierung mitteilen, welche Waren (Nummer der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) im Jahr 1983 mit Genehmigung der Bundesregierung nach Südafrika exportiert wurden, die nach Teil I der Ausfuhrliste genehmigungspflichtig sind?

Im Jahr 1983 sind Genehmigungen für den Export von Waren des Teils I der Ausfuhrliste im Gesamtwarenwert von rd. 350 Millionen DM erteilt worden. Es handelt sich hierbei ausschließlich um nichtmilitärische Waren, die von dem Embargo nach der Resolution 418 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 4. November 1977 nicht betroffen sind.

Die Genehmigungen betrafen nahezu ausschließlich Waren des Teils C der Ausfuhrliste, Teil I. Soweit Waren nach Abschnitt A und B betroffen waren, handelte es sich ausnahmslos um nicht-militärische Güter.

Die Bundesregierung hält es nicht für angebracht, Angaben zu einzelnen Ausfuhrgeschäften zu machen.

Im übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 27. April 1984 auf die Frage des Abgeordneten Schwenninger hingewiesen (Drucksache 10/1412, Frage 24).

- 1.2 Kann die Bundesregierung mitteilen, welche Waren oder Warennummern der Ausfuhrliste unter das Embargo des UN-Sicherheitsrates nach der Resolution 418 vom 4. November 1977 fallen?
- 1.3 Falls der Bundesregierung eine Aufzählung zur Beantwortung der Frage 1.2 nicht möglich ist: Kann die Bundesregierung beispielhaft einige Waren auflisten?

Unter das Waffenembargo des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen nach der Resolution 418 vom 4. November 1977 fallen die Lieferung von Waffen und damit zusammenhängendem Material aller Art einschließlich des Verkaufs oder der Weitergabe von Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und militärischer Ausrüstung, paramilitärischer Polizeiausrüstung und Ersatzteilen hierfür sowie die Bereitstellung aller Arten von Ausrüstung und Versorgungsgütern als auch die Gewährung von Lizenzvereinbarungen für die Herstellung oder Wartung dieser Gegenstände.

- 1.4 Welche der in Teil I der Ausfuhrliste erfaßten Waren dürfen als sogenannte „dual-use-Waren“ nach Südafrika geliefert werden?

Es dürfen nur solche Waren geliefert werden, die nicht unter das Waffenembargo der Vereinten Nationen gemäß Resolution 418 vom 4. November 1977 fallen.

- 1.5 Wie stellt die Bundesregierung fest, ob eine der in Teil I der Ausfuhrliste erfaßten Waren nach Südafrika geliefert werden darf?

Es wird im Einzelfall geprüft, ob es sich um eine Ware handelt, die vom spezifischen Waffenembargo der Vereinten Nationen betroffen ist.

- 1.6 Trifft die von der Bundesregierung gegenüber dem Abgeordneten Dr. Czaja getroffene Feststellung: „Eine Differenzierung des Genehmigungserfordernisses je nach Empfängerland wird nicht vorgenommen“ auch auf Südafrika zu (vgl. Drucksache 10/1374, Fragen 25 und 26)?

Die Ausfuhr aller in der Ausfuhrliste Teil I, Abschnitte A bis C, genannten Waffen unterliegt einem weltweiten Genehmigungs vorbehalt.

2. Kulturabkommen

- 2.1 Kann die Bundesregierung ausschließen, daß Militärangehörige aus Südafrika im Rahmen der Vereinbarungen über den Wissenschaftleraustausch auf der Grundlage des Kulturabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Südafrika in der Bundesrepublik Deutschland an Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen?

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Südafrika bestehen keine Vereinbarungen über den Wissenschaftleraustausch. Das am 25. Dezember 1963 in Kraft getretene

Kulturabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Südafrika sieht in Artikel 1 b vor, daß „die Vertragsparteien bestrebt sind, die Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen beider Länder zu erleichtern“. Diese Bemühenklausel wurde durch keine Ausführungsvereinbarung ausgefüllt.

- 2.2 Kann die Bundesregierung ausschließen, daß Südafrika im Rahmen des Kulturabkommens in den Genuß nuklear-wissenschaftlicher Fachkenntnisse gelangt?

Die Bundesregierung hat keine Kontrollmöglichkeiten über den Zugang zu Fachkenntnissen, die in der Bundesrepublik Deutschland allgemein verfügbar sind. Eine besondere Zugangsmöglichkeit im Rahmen des Kulturabkommens besteht nicht.

- 2.3 Trifft es zu, daß an der diesjährigen Tagung „Technology of Propellants and High Explosives“ des Fraunhofer-Instituts für Treib- und Explosivstoffe neben NATO-Militärs auch Angehörige der südafrikanischen Armscor-Tochterfirma Somchem teilnehmen?

Bei den internationalen Jahrestagungen des Fraunhofer-Instituts für Treib- und Explosivstoffe handelt es sich um wissenschaftliche Symposien, die seit 15 Jahren unter weltweiter Beteiligung durchgeführt werden und jeweils verschiedene wissenschaftliche Fachprobleme behandeln. Neben Teilnehmern aus 25 Nationen nehmen auch zwei Wissenschaftler der Firma Somchem, Südafrika, teil. Die Vorträge werden in Form eines Tagungsberichts veröffentlicht.

